

Bei der Gestellung von Betriebsmitteln arbeitet die CHEMION ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gestellung von Betriebsmitteln unter Verweis auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Zusatzleistungen nicht gelten – den Logistik-AGB, jeweils neueste Fassung, wenn und soweit keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung besteht. Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 €/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg sowie auf höchstens 1 Mio. € je Schadensfall bzw. höchstens 2 Mio. € je Schadensereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist; für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens 100.000 € je Schadensfall.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH für die Gestellung von Betriebsmitteln (Stand: 10.08.2009)

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Betriebsmitteln (AGB-BM) durch die Chemion Logistik GmbH (CHEMION) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftigen – Angebote und Leistungen der CHEMION betreffend die Gestellung von Betriebsmitteln und werden Bestandteil aller mit dem Auftraggeber hierüber geschlossenen Verträge.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn CHEMION einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, CHEMION hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2 Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der CHEMION sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Über jedes einzelne Betriebsmittel schließen die Vertragspartner einen Mietvertrag in Form einer sog. Einzelbeauftragung ab, in der die Details zu den technischen Daten des Betriebsmittels, zur Vertragsdauer und zur Höhe des Mietzinses geregelt sind. Evtl. in dieser Einzelbeauftragung getroffene weitere Regelungen gehen bei Abweichungen den Regelungen dieser AGB-BM vor.
- 2.3 Telefonische oder mündliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch CHEMION.
- 2.4 Vor Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

3 Betriebsmittel im Sinne dieser AGB-BM sind Mulden, Absetztanks, Transportkessel, Tank-, Box- und Thermocontainer, Intermediate Bulk Container (IBC), Kleintankbehälter sowie sonstige Sammel- und Flüssigkeitsbehälter.

4 Abschluss und Laufzeit der Einzelbeauftragung, Bereitstellung / Übergabe des Betriebsmittels

4.1 CHEMION als Vermieter beschafft das Betriebsmittel für den Auftraggeber als Mieter nach der vom Auftraggeber bestimmten Spezifikation unter Berücksichtigung des vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszwecks.

4.2 Soweit nicht eine Leistungserbringung „ab Werk“ (Incoterms 2000) vereinbart wurde, wird das Betriebsmittel auf Gefahr von CHEMION zu dem vom Auftraggeber bestimmten Liefertermin beim Auftraggeber auf dessen Kosten angeliefert und in gereinigtem und ordnungsgemäßem technischen Zustand einsatzbereit an den Auftraggeber übergeben.

4.3 Der Auftraggeber hat sich bei Übergabe im eigenen Interesse von der Eignung des Betriebsmittels zu seinem Verwendungszweck anhand des allgemeinen Zustands (bei Tanks insbesondere Tankausrüstung, Tankwerkstoff) und des Sauberkeitsgrades zu überzeugen.

4.4 Soweit nicht eine Leistungserbringung „ab Werk“ (Incoterms 2000) vereinbart wurde, wird über den Zeitpunkt der Übergabe sowie über den Zustand und ggf. den Sauberkeitsgrad des Betriebsmittels ein Übergabeprotokoll (sog. Interchange Receipt bei Containern) angefertigt, welches vom Auftraggeber und CHEMION zu unterzeichnen ist.

5 Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

5.1 Das Betriebsmittel ist im ordnungsgemäßen technischen Zustand zu halten, pfleglich zu behandeln und unter Beachtung aller nationalen und internationalen Rechtsvorschriften (z. B. Druckbehälterverordnung, BetrSichVO, GGVSE, IMDG usw.) sachgemäß zu gebrauchen.

5.2 Das Betriebsmittel darf nur mit den dafür speziell geeigneten Transportmitteln bewegt werden, d. h. z. B. mit Absetzkippern, Portal- oder Bügelhubwagen, aber weder mit herkömmlichen Gabelstaplern ohne spezielle Containervorsatzgeräte (soweit diese Gabelstapler nicht explizit mit sog. Staplertaschen ausgerüstet sind) noch mit Baggern oder sonstigen ungeeigneten Fördergeräten. Plan- und Deckelmulden müssen zudem ständig geschlossen gehalten werden, damit kein Wasser in die Mulde gelangen kann.

5.3 Das Betriebsmittel darf nur mit solchen Stoffen befüllt werden, für die es geeignet ist bzw. die in der Einzelbeauftragung genannt sind.

5.4 Das Betriebsmittel darf nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von CHEMION im Rahmen der vorhandenen Zulassungen und jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verändert oder im Rahmen eines Transportes Dritten zum Gebrauch überlassen werden. Zur Vornahme von technischen Änderungen dürfen zudem nur Fachwerkstätten beauftragt werden. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige technische Änderungen durch einen Sachverständigen dokumentiert werden und diese Dokumentationen bzw. entsprechenden Zertifikate an CHEMION zur Verfügung gestellt

werden. Sämtliche durch die in diesem Textabschnitt genannten Maßnahmen verursachten Kosten hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

- 5.5 CHEMION darf das vermietete Betriebsmittel mit seinem Logo versehen und ggf. als Eigentum kennzeichnen.
- 5.6 CHEMION und ihre Beauftragten haben das Recht, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und nur zu den üblichen Geschäftszeiten das Betriebsmittel zu besichtigen und/oder auf sachgerechten Einsatz zu überprüfen.
- 5.7 Der Auftraggeber hat das Betriebsmittel für die Durchführung der während der Laufzeit des Mietvertrages vorzunehmenden Wartungen oder ggf. anfallenden gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht und ordnungsgemäß gereinigt zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten für den Sachverständigen, sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufwendungen – gleich welcher Art – für evtl., mit dem Auftraggeber abgestimmte Materialprüfungen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Leistung des Mietzinses bleibt hiervon jeweils unberührt.
- 5.8 Jeder Fall des Verlustes oder des Totalschadens des Betriebsmittels während der Laufzeit der Einzelbeauftragung ist CHEMION vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 5.9 Die normale Abnutzung des Betriebsmittels („normaler Verschleiß“ bzw. „wear and tear“) während der Dauer der vertraglichen Nutzung geht zu Lasten von CHEMION. Als normaler Verschleiß akzeptable und als über den normalen Verschleiß hinausgehende, nicht akzeptable Mängel bzw. Schäden sind im **Annex** zu diesen AGB-BM, u. a. mit Bezug auf die „Acceptable Container Conditions“, definiert. Sollten sich an dem Betriebsmittel über den normalen Verschleiß hinausgehende, nicht akzeptable Mängel bzw. Schäden zeigen, sind diese ggf. von einem Sachverständigen begutachten zu lassen. Wurden diese Schäden durch den Auftraggeber bzw. seine Beauftragten verursacht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Zahlung an CHEMION abzulösen sowie die Kosten des Sachverständigen zu tragen.

6 Gewährleistung, Haftung

- 6.1 Offene Mängel hat der Auftraggeber im Rahmen der Übergabe zu rügen und sind in das Übergabeprotokoll aufzunehmen. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen der für die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen geregelten Fristen erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.
- 6.2 Soweit CHEMION nach vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, gilt hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung Folgendes:
 - Im Falle von Mängeln ist CHEMION zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Etwaige dem Auftraggeber hierdurch entstehende notwendige Aufwendungen kann dieser von CHEMION nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung für die mangelhafte Leistung mindern.

- CHEMION haftet nicht für aufgrund von leichter Fahrlässigkeit von CHEMION, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden (einschließlich Aufwendungen). Dies gilt weder für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz noch für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
- Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch CHEMION, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von CHEMION für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden, die der Höhe nach je Schadensfall begrenzt sind auf den für die letzten drei Monate vor Schadensverursachung anfallenden Mietzins für das betreffende Betriebsmittel.
- CHEMION kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf höhere Gewalt oder sonstige außerhalb des Einflussbereiches der CHEMION liegende Umstände zurückzuführen sind.

7. Verjährung

- 7.1 Ansprüche gegen CHEMION wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 7.2 Die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) für andere Ansprüche gegen den Auftragnehmer als Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei statt drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 7.3 Die vorgenannten Verjährungserleichterungen gelten weder für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch für Ansprüche wegen Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Rückgabe des Betriebsmittels bei Beendigung der Einzelbeauftragung

- 8.1 Das Betriebsmittel ist bei Beendigung des Mietvertrages auf eigene Kosten und Gefahr des Auftraggebers in ordnungsgemäßem Zustand, entleert, von innen und außen gereinigt sowie nach Entfernen aller (Gefahrgut- bzw. Gefahrstoff-) Label bzw. Produkthinweise sowie unter Beifügung des Spülzertifikats einer zugelassenen und zertifizierten Reinigungsanlage unverzüglich an eine von CHEMION bestimmte Anschrift innerhalb des CHEMPARK zurückzugeben.
- 8.2 Vom Auftraggeber veranlasste Anbauten oder Veränderungen des Betriebsmittels sind vom Auftraggeber auf Verlangen von CHEMION auf Kosten des Auftraggebers bis zur Beendigung der Einzelbeauftragung zu beseitigen.
- 8.3 Über die Rückgabe und den Zustand des Betriebsmittels zum Zeitpunkt der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, welches vom Auftraggeber und CHEMION zu

unterzeichnen ist. Sollten sich an dem Betriebsmittel über den normalen Verschleiß hinausgehende, nicht akzeptable Mängel bzw. Schäden zeigen (vgl. **Annex** zu diesen AGB-BM), sind diese in das Übergabeprotokoll aufzunehmen und ggf. von einem Sachverständigen begutachten zu lassen. Wurden diese Schäden während der Dauer der Nutzung durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragte verursacht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Schäden auf seine Kosten zu beseitigen oder durch Zahlung an CHEMION abzulösen sowie die Kosten des Sachverständigen zu tragen. CHEMION unterbreitet dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung dieser Schäden einen Kostenvoranschlag für die Beseitigung dieser Schäden. Die betreffende Einzelbeauftragung verlängert sich um den bis zur Beseitigung dieser Schäden erforderlichen Zeitraum; Mieter ist für diesen Zeitraum zur Zahlung von Mietzins in der zuletzt geltenden Höhe verpflichtet.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf - CISG - wird ausgeschlossen.
- 9.2 Gerichtsstand ist für beide Teile Köln. CHEMION ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

**Annex zu den AGB-BM der CHEMION:
Festlegung der akzeptablen und nicht akzeptablen Mängel und Schäden
an Betriebsmitteln bei Rückgabe an CHEMION**

Allgemeines

Die nachfolgende Aufzählung der akzeptablen und nicht akzeptablen Mängel / Schäden stellen lediglich Beispiele dar. Grundsätzlich gelten für die Bewertung und Instandhaltung von Tank-, Box- und Thermocontainern die international anerkannten und verwendeten "Acceptable Container Conditions (ACC)" als Basis, soweit diese anwendbar sind. Für die übrigen von diesen AGB-BM der CHEMION erfassten Betriebsmittel gelten die Regelungen der ACC entsprechend.

Rahmen

Der Rahmen darf Abnutzungen aufweisen, die normalen Einsatzbedingungen entsprechen. Das heißt, dass die Eckbeschläge innerhalb der ISO-Toleranzen angeordnet sind und dass Farbabschürfungen und kleinere Beschädigungen des Rahmens in Anlehnung an die Bedingungen von ACC toleriert werden, nicht jedoch größere Rahmenschäden. Schäden, die eine starke Rostung von Rahmenteilern aufweisen, die zu einer Reduzierung der Profildicken führen, sind nicht zulässig.

Armaturen

Die Armaturen müssen gebrauchsfähig und dürfen nicht beschädigt sein. Ein Austausch von Dichtungen nach Rückgabe des Betriebsmittels zu Lasten des Auftraggebers ist vorgesehen.

Tank

Für die Außenlackierung des Tanks gilt entsprechend dasselbe wie für den Rahmen.

Nicht akzeptiert werden folgende Schäden (unbeschichtete Container / Absetztanks):

- Leckagen
- Ausklinkungen
- Risse
- Mängel der Schweißnähte oder des Grundmaterials
- Kratzer und Beschädigungen oder schlecht ausgeführtes Schleifen tiefer als 1/10 mm
- Schleifspuren oder andere Metallbeschädigungen, welche die Wandstärke des Tanks über das ansonsten durchschnittliche Maß der Tankwandung hinaus reduzieren
- Schleifspuren mit einer Rauigkeit größer als Korn 160
- Korrosion oder Pittings
- Spannungsrisskorrosion

- unsachgemäße Reparaturen oder ähnliches
- scharfe Eindrücke oder Beschädigungen
- Beulen größer als 6 mm Tiefe im oberen Drittel des Tankkörpers
- Beulen größer als 10 mm Tiefe in den unteren zwei Dritteln des Tankkörpers
- jegliche Schäden am Heiz- oder Kühlsystem
- Beulen größer 10 mm an der Isolierung
- Risse, Leckagen, Ausklinkungen an der Isolierung

Nicht akzeptiert werden folgende Schäden (beschichtete oder ausgekleidete Container / Absetztanks):

- Abplatzungen / Ablösungen
- Kratzer
- Kontaktstellen
- sonstige mechanische oder chemische Beschädigungen
- temperaturbedingte Verfärbungen und Auswaschungen, die die Beständigkeit der Beschichtung / Auskleidung beeinträchtigen

Innenoberfläche

Für die Innenoberfläche gilt das Übergabeprotokoll der Anmietung. Poren, Kratzer und die Mindestwanddicke unterschreitende Korrosionsstellen sind nicht zulässig.